

Kein Anfechtungsrecht des (potenziellen) leiblichen Vaters bei bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater

Art. 6 Abs. 1 und 2 GG; §§ 1592 Nr. 1, 1599, 1600 BGB

1. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR ist der (potenzielle) leibliche Vater nicht berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, wenn zwischen dem Kind und seinem (rechtlichen) Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

2. Der (potenzielle) leibliche Vater hat auch keinen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung.

(Amtliche Leitsätze)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.11.2012 – 11 UF 1141/12

(mitgeteilt von Guy Walther, Jugendamt Frankfurt am Main)

Die Entscheidung kann vollständig abgerufen werden unter www.zkj-online.de.

Wirkungslosigkeit einer sofort vollziehbaren Inobhutnahme

§§ 42 SGB VIII; 49 ff. FamFG; 1666 BGB

Eine für sofort vollziehbar erklärte Inobhutnahme eines Minderjährigen

wird gegenstandslos, sobald im familiengerichtlichen Verfahren die Pflege für den Minderjährigen auf das Jugendamt übertragen worden ist.

(Amtlicher Leitsatz)

VG Frankfurt, Beschl. v. 24.09.2012 – 7 L 2843/12.F

(mitgeteilt von Guy Walther, Jugendamt Frankfurt am Main)

■ Aus den Gründen (geringfügig gekürzt):

Die sinngemäß zu verstehenden Anträge des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners v. XX.XX.2012 wiederherzustellen und das vom Antragsgegner verfügte Umgangs- und Kontaktverbot mit dem Sohn des Antragstellers D. vorläufig auszusetzen, sind abzulehnen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung des Antragsgegners v. XX.XX.2012, mit der sofort vollziehbar die Inobhutnahme des Sohnes des Antragstellers, des D., angeordnet worden war, kann bereits deswegen nicht wiederhergestellt werden, weil mit Ergehen der einstweiligen Anordnung des AG Gelnhausen v. 17.08.2012 (61 F 772/12 EASO) von der verfügten Inobhutnahme seitdem keine weiteren rechtlichen Wirkungen ausgehen. Mit dieser einstweiligen Anordnung des AG Gelnhausen ist dem Antragsteller und seiner von ihm geschiedenen Ehefrau und Mutter von D. die elterliche Sorge entzogen worden. Das Jugendamt des Antragsgegners wurde zum Pfleger bestellt. Mit dieser Entscheidung ist somit die Inobhutnahme für die Zukunft gegenstandslos geworden, sodass gegen diese Maßnahme einstweiliger Rechtsschutz weder zum Zeitpunkt des Eilantrags des Antragstellers noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt hätte gewährt werden können. Der Antragsteller hat nämlich den vorliegenden Antrag erst am 28.08.2012, al-

so erst elf Tage nach Ergehen der familiengerichtlichen einstweiligen Anordnung, bei dem erkennenden Gericht eingereicht.

Das erkennende Gericht ist auch nicht befugt, das vom Jugendamt des Antragsgegners verfügte Umgangs- und Kontaktverbot vorläufig auszusetzen. Dieses Verbot beruht auf der Wahrnehmung des dem Jugendamt kraft familiengerichtlicher Entscheidung zugewiesenen Sorgerechts. Der Antragsteller müsste daher sein Begehren in einem Verfahren vor dem Familiengericht geltend machen.

Eine „Umdeutung“ des vorliegenden Eilverfahrens in eine Anfechtungs- bzw. Fortsetzungsfeststellungsklage, wie vom Antragsteller mit Schriftsatz v. 12.09.2012 angeregt (Bl. 256 GA), ist prozessrechtlich nicht vorgesehen. Da dem Eilantrag des Antragstellers von vornherein keine Erfolgsaussichten zukamen, ist auch sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 188 VwGO.

Praxishinweis:

1. Erneut eine Entscheidung betreffend die Schnittstelle Jugendamt/Familiengericht (vgl. hierzu insbesondere die Entscheidung des VG Frankfurt ZKJ 2012,..... und des VGH Kassel ZKJ 2013,.....). Wenn das Familiengericht eine Entscheidung nach § 1666 BGB trifft und einen Pfleger oder Vormund bestellt, dann endet die Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII mit der Übergabe an diesen. Eine zeitliche Begrenzung der Inobhutnahme ist indes vom Gesetz nicht vorgesehen.

2. Die elterliche Sorge umfasst auch das Recht, den Umgang mit dem Kind zu regeln. Wird nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt übertragen, verbleibt das Umgangsrecht bei den Eltern.

Richterin am OLG Yvonne Gottschalk



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

25 Jahre „Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.“

Eine der Gründungsinstitutionen der BAFM, die Beratungsstelle „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ in Berlin, kann sein 25-jähriges Bestehen feiern. Die „Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V.“ trägt zusätzlich den Namen „Zentrum für Bera-

tung und Mediation bei Trennung und Scheidung“ und hat für die Institutionengeschichte Berlins und die Implementierungsgeschichte des Mediationsgedankens einen wichtigen und selbstbewussten Beitrag geleistet.

Merve Brehme, Familienrichterin und eine der Gründerinnen, erinnert sich an die Entstehungsjahre: sie und nicht nur sie habe im Trennungsgeschehen von Paaren die Fragmentierung sattgehabt, habe in Kontakt treten wollen mit denen, mit denen sie familienrecht-

lich zu tun hatte: Jugendamt, Berater, Anwälte/Anwältinnen, Psychologen/Psychologinnen etc. In den sogenannten *Balintgruppen* dieser Jahre waren Fallbesprechungen üblich geworden, sei nach neuen Wegen gesucht worden, für Kinder im Trennungsprozess ihrer Eltern eine eigene Perspektive zu finden. Das waren Annäherungen von unterschiedlichsten Professionen, die alle aus ihrer eigenen Sicht berichteten und mit den anderen professionell oft nicht dieselbe Sprache sprachen.

■ Die unterschiedlichen Sprachen der Professionen

Jutta Lack-Strecker, Psychologin und ebenfalls heute noch bei ZiF aktives Gründungsmitglied, erinnert an „eine heterogene, bunte Mischung von Kollegen/Kolleginnen, die von 1982–1986 am jeweils letzten Freitag im Monat“ neue Fragen stellten: „Zuerst mussten wir unsere unterschiedlichen Fachsprachen decodieren, unsere unterschiedlichen Sprach- und Denkgewohnheiten verstehen lernen, unterschiedliche Vorstellungen von Hierarchie und Demokratie...“ *Jochen Hiersemann*, Anwalt, Psychologe und ebenfalls Gründungsmitglied, beschreibt das damalige Verständnis von Scheidung und Trennung mit dem Ausspruch eines Kollegen: „Warum sollen die Eltern sich beraten lassen? Die wollen sich doch trennen!“ Das „Revolutionäre“, noch nicht Gedachte dieser späten 80er Jahre, war die Idee der Interdisziplinarität, das freiwillig miteinander in Austausch Treten unterschiedlicher Professionen, wie es zu dieser Zeit noch „standesunüblich“ war und wie es sich nun mit dem Blick auf die im Trennungsprozess der Eltern leidenden Kinder möglich wurde und zu Neugierde aufeinander und kreativen ungewohnten Arbeitsformen führte.

Die Zeit damals, so *Jutta Lack-Strecker*, sei einfach reif gewesen für die Idee der Interdisziplinarität und der Mediation.

■ BAFM und ZiF

Nicht zufällig wurden in diesen Jahren ebenfalls Ideen zu einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft zusammengetragen, was fünf Jahre später zur Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation führte: ein Zusammenschluss von Ausbildungsinstituten, Beratungsstellen und engagierten Einzelpersonen. Die Richtlinien betonen das Verständnis der Mediation im Hinblick auf Trennung und Scheidung und die Rolle der Kinder so umfassend und sorgfältig, dass bis heute diese Definition und das Selbstverständnis Bestand haben und sich vorbildlich behaupten können (www.bafm-mediation.de).

Die zwei Säulen der Arbeit für den Verein „*Zusammenwirken im Familienkonflikt*“ seit 25 Jahren Interdisziplinarität und Kindzen-

triertheit. Das Logo des Vereins zeigt noch heute das ratlose Kind, das sich alleingelassen fühlt. Interdisziplinäre Arbeitsgruppen im damaligen „Haus der Kirche in Berlin“ wurden gegründet. An deren Zustandekommen und für den Diskussionsprozess war ebenfalls die Anwältin *Ingrid Krause-Windelschmidt* von konstruktiver Bedeutung. Diese Arbeitsgruppen führten schließlich zur Vereinsgründung und Konzeptionierung der Beratungsstelle.

„*Zusammenwirken im Familienkonflikt. Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V.*“, die die erste und immer noch im Amt befindliche Leiterin der Beratungsstelle, die Psychologin und Politologin *Frauke Decker*, so beschreibt: „Es entstand die Einsicht, dass familienrechtliche Konflikte einer familienberaterischen und nicht allein scheidungsrechtlichen Bearbeitung bedürfen. Für uns wurde wichtig die Chance der parallelen Bearbeitung des Beziehungsdynamischen und des regelungsbedürftigen Konfliktanteils der Trennungssituation der Eltern.“

■ Kindzentriertheit und Interdisziplinarität

Für die nun gemeinsam veranstalteten Fortbildungen holte z.B. *Jutta Lack-Strecker* die israelische Kinderpsychologin *Adina Flasher* nach Berlin, das Seminar war kollegial und kostenlos, die Begeisterung und Neugierde auf das, was es zu lernen galt, überwog und trug weit. Heute sei das damalig erworbene Verständnis von „Trennungskindern“ so selbstverständlich in die Arbeit eingegangen, dass niemand mehr im Einzelnenn die Herkunft dieser Ideen und der Bemühung ihrer Entdeckung erinnere, es sei „ein wichtiger und kontinuierlicher Teil der ZiF-Arbeit geworden,“ betont *Lack-Strecker*. Mediationstrainer/innen aus den USA, wie *Florence Kaslow*, *Gary Friedman*, *Jack Himmelstein* und *John Haynes*, aus Österreich der Experte *Helmuth Figdor*, aus England *Janet Walker* brachten Ideen und professionelle Erfahrung bei.

Die Arbeit der Beratungsstelle „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ wurde ein deutlicher Erfolg: Neben *Frauke Decker* als Leiterin gehörten die Juristin, Familienberaterin und Supervisorin *Elke Fernholz* ebenso prägend dazu wie *Gabriele Gérard*, die die Organisation trug und für alle, die mit ZiF in Verbindung traten, unvergesslich ist in ihrer herzlichen und kompetenten Präsenz. Die Familiengerichte wurden auf ZiF als verlässlicher Adresse aufmerksam, als endlich vorhandene Möglichkeit, die Scheidungspaar an eine verantwortungsvolle Stelle verweisen zu dürfen.

ZiF beschreibt die eigene Arbeit so: „In diesem Zentrum für Beratung und Mediation bei Trennung und Scheidung arbeiten Familienrichter/innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Sozi-

arbeiter/innen, Psychologen/Psychologinnen und Therapeuten/Therapeutinnen als Mitglieder des Vereins und Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle auf der Grundlage der Interdisziplinarität zusammen.

Durch Information, Beratung und Gruppenarbeit wollen sie dazu beitragen, Modelle in dem oft sehr schwierigen Prozess von Trennung und Scheidung zu entwickeln und damit neue Lebensperspektiven aufzutun, um schädigende Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder zu vermeiden.“

■ Ein Erfolgsprojekt

ZiF war einzigartig und im alten Westberliner Biotop letztlich auch eine Pflanze der Studentenbewegung, der Experimentierfreude, des Projektemutes, des sozialen Engagements und der Lust auf neue Erfahrungen, auf Austausch jenseits von bislang gezogenen Grenzen. Mit dem Fall der Mauer zog ZiF in den Bezirk Kreuzberg um, es entstand für einige Jahre eine Dependence im alten Ostberlin; längst war außerdem ein Ausbildungsinstitut entstanden, dessen Teilnehmer von der Praxis der Beratungsstelle durch Hospitation konkret profitieren konnten und können. Zum Angebot von ZiF gehörten heute Einzel-, Paar-, Ambivalenzberatungen ebenso wie Mediation. Es gibt „Eltern im Blick“-Gruppen für Paare, die sich trennen und seit 20 Jahren angeleitete Selbsthilfegruppen für Trennungskinder – ein großes interdisziplinäres Team von kompetenten Beratern/Beraterinnen und Mediatoren/Mediatorinnen trägt die umfangreiche Arbeit. Ein lebendiges Projekt, dem zu gratulieren ist und dem ein gutes Fortbestehen und immer weiter vorhandene Freude an Kontinuität und Veränderung zu wünschen bleibt.

Sabine Zurmühl M.A., Mediatorin (BAFM)
www.bafm-mediation.de,
www.ZiF-online.de.